

## Anlage 2 Erklärung über die Entbindung von der Schweigepflicht

Familienname, Vorname, Geburtsdatum (Antragsteller/in)

(Gesetzliche/r Vertreter/in, Betreuer/in)

### Vorbemerkung:

Als Voraussetzung für die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) XII hat sich die Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück über Art und Umfang des Teilhabebedarfes/Pflegebedarfes zu informieren.

Auch wenn bereits Sozialhilfe gewährt wird, benötigt der Sozialhilfeträger Auskünfte über die Entwicklung des Leistungsberechtigten, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sich der Teilhabebedarf geändert haben kann. Auch ist zu überprüfen, ob die Ziele der Eingliederungshilfe durch die bisher gewährten Unterstützungsleistungen erreicht werden können. In diesen Fällen muss die Kreisverwaltung entscheiden, ob die Hilfe in Form und Maß ebenfalls zu ändern ist. Es ist auch zu prüfen, ob die Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück nach wie vor als Träger der Maßnahme zuständig ist oder ob andere Träger oder andere Hilfemöglichkeiten vorrangig sind.

Personen, die dem Sozialhilfeträger solche Auskünfte erteilen können, sind Ärzte, Therapeuten, Sozialarbeiter, Psychologen oder Personal von Einrichtungen und Diensten, sofern sie sich mit der Betreuung des Leistungsberechtigten befassen.

Der Leistungsberechtigte hat nach §§ 60 ff. SGB I solche für die Gewährung der Leistung erforderliche Angaben oder Auskünfte zu erteilen bzw. der Erteilung dieser Auskünfte durch Dritte zuzustimmen. Kommt er seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, muss er unter den Voraussetzungen des § 66 SGB I damit rechnen, dass die Sozialhilfeleistungen nicht gewährt bzw. entzogen werden.

Die in den §§ 67ff SGB X genannten Regelungen zum Schutz von Sozialdaten werden beachtet. Die Übermittlung von Daten erfolgt im gesetzlich zulässigen Rahmen. Des Weiteren ist es notwendig, dass der Sozialdienst der Kreisverwaltung sich mit den Mitarbeitern der Dienste und Einrichtungen fachlich austauscht, um sich ein genaues Bild über Art und Umfang des Teilhabebedarfes zu machen.

Die Entbindung von der Schweigepflicht kann gemäß § 5 Abs. 2 des Landesdatenschutzgesetzes jederzeit mit Wirkung für die Zukunft schriftlich widerrufen werden.

### Erklärung des/der Antragstellers/in (bzw. gesetzliche/r Vertreter/in, Betreuer/in):

Soweit Gutachten, Teilhabepläne und Entwicklungsberichte von Mitarbeitern der Dienste und Einrichtungen für die Kreisverwaltung erforderlich sind, erteile ich meine Einwilligung, dass sie dieser gegenüber von den erwähnten Personen abgegeben werden dürfen. Dies gilt ebenso für Berichte/personenbezogene Daten/Gutachten, die von der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück von sonstigen Personen angefordert werden, nämlich:

- der Amtsärztin/ dem Amtsarzt des Gesundheitsamtes, das um die Untersuchung gebeten worden ist,
- dem medizinischen Dienst der Krankenkassen, die eine Begutachtung vorgenommen haben,
- des sozialpsychiatrischen Dienstes der Kreisverwaltung,
- des Jobcenters, der Agentur für Arbeit, der Rentenversicherung,
- von sonstigen behandelnden (Fach-)Ärzten und Therapeuten,
- des Jugendamtes
- 
- 

Bei Ärztinnen/Ärzten umfasst die Einwilligung die Weitergabe von Diagnosen und Feststellung von Umfang sowie Auswirkung der Behinderung/ Pflegebedürftigkeit. Der Sozialhilfeträger ist auch zur Weitergabe dieser Daten und der von dem Leistungsberechtigten selbst gemachten Angaben im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben z.B. nach dem SGB XII, AGSGB XII Rheinland-Pfalz/ SGB IX, SGB X, SGB XI befugt.

Ich stimme einem fachlichen Austausch zwischen den MitarbeiterInnen des Sozialdienstes Eingliederungshilfe der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück und den zuständigen MitarbeiterInnen von Diensten und Einrichtungen (s.o.) zu.

Ort, Datum

Unterschrift (Antragsteller/in, Betreuer/in, Vertreter/in)  
- Unzutreffendes bitte streichen -